

*EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE*



Feuerwehrreglement (FWR)

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 26.03.2015

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	1
Aufgaben.....	1
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	1
1. DIENSTDAUER, EINTEILUNG, AUSRÜSTUNG, BEFREIUNG, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BESOLDUNG SOWIE KONTROLLFÜHRUNG	1
Feuerwehrdienstpflicht	1
Persönliche Dienstleistung	1
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	1
Rekrutierung.....	2
Diensttauglichkeit	2
Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen	2
Ernennung und Gradierung	2
Persönliche Ausrüstung.....	3
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	3
Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes	4
Entschädigung und Besoldung	4
Kontrollführung.....	4
2. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	4
Übungsplan und -daten	4
Obligatorium und Entschuldigung.....	4
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	5
Einsatzführung	5
Einsatz von Sonderstützpunktfeuerwehren	5
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	5
Betriebsfeuerwehren	5
IV. FINANZIERUNG	5
Grundsatz	5
Spezialfinanzierung	6
Ertrag	6
Verwendungszweck von Erträgen	6
Aufwand	6
Feuerwehersatzabgaben.....	6
Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe	7
Gebühren	7
Einsatzkosten.....	8
V. ZUSTÄNDIGKEITEN	8
1. GEMEINDERAT	8
Aufgaben und Befugnisse	8
2. SICHERHEITSKOMMISSION	9
Aufgaben und Befugnisse	9

3. FEUERWEHRSTAB	9
Zusammensetzung.....	9
Aufgaben und Befugnisse	9
4. FEUERWEHRSEKRETARIAT	9
Aufgaben und Befugnisse	9
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Strafen	10
Aufhebung bisherigen Rechts	10
Inkrafttreten.....	10

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994¹ (FFG) und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (OgR), nachfolgendes Feuerwehrreglement (FWR).

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 und 14 FFG.

² Gestützt auf separate vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde (in der Rolle als Sitzgemeinde) und weiteren Gemeinden (in der Rolle als Anschlussgemeinden) übernimmt die Feuerwehr die Ereignisbewältigung gemäss Abs. 1 hievor auch in den Anschlussgemeinden.

³ Auf Aufforderung leistet die Feuerwehr gemäss Art. 15 FFG nachbarschaftliche Hilfe auch ausserhalb der Gemeinde bzw. den Anschlussgemeinden.

⁴ Gemäss Art. 16 FFG kann sie als Sonderstützpunktfeuerwehr² vertraglich vereinbarte Aufgaben, wie z.B. die Personenrettung bei Unfällen (PbU), vom Kanton übernehmen. Die Entschädigung dafür hat grundsätzlich gegen Vollkosten zu erfolgen.

⁵ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel dazu befähigt ist.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ausrüstung, Befreiung, Entschädigungen und Besoldung sowie Kontrollführung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sind der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in der Feuerwehr eingeteilt zu werden.

¹ BSG 871.11, Titel Fassung vom 25.03.2002

² Gemäss Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) der Gebäudeversicherung Bern

² Die Sicherheitskommission³ (SiKo) bestimmt auf Antrag des Feuerwehrstabes⁴ abschliessend, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.

³ Beim Entscheid über Einteilung oder Leistung einer Ersatzabgabe sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen, deren Sprachkompetenzen, Alter, Arbeitsort sowie deren allfällige Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes zu berücksichtigen.

Rekrutierung

Art. 5 ¹ Bei Bedarf findet zur Sicherung des Bestandes jährlich eine Rekrutierung statt. Personen, welche gemäss Art. 2 hievor im jeweils laufenden Jahr feuerwehrpflichtig sind bzw. werden (Jahrgänger, Neuzuzüger oder Personen, bei welchen aufgrund einer Veränderung der persönlichen Situation die bisherige Befreiung von der Feuerwehrpflicht nicht mehr gerechtfertigt ist), werden rechtzeitig zur Rekrutierung aufgeboten, die Rekrutierung wird auch in den amtlichen Publikationsorganen publiziert.

² Die Aufgebotenen sind verpflichtet, dem Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten, an dieser persönlich zu erscheinen und dabei alle notwendigen Angaben zu machen, damit beurteilt und festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

³ Neu zugezogene Feuerwehrpflichtige können auch im Verlauf des Jahres auch ohne Rekrutierung zum aktiven Feuerwehrdienst (Einsatz) eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren aktiv Dienst geleistet haben.

Diensttauglichkeit

Art. 6 ¹ Bestehen bei Feuerwehrpflichtigen wegen physischer oder psychischer Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Feuerwehrarztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen

Art. 7 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Ernennung und Gradierung

Art. 8 ¹ Offiziere, Unteroffiziere sowie Fachspezialisten werden von der Ernennungsinstanz⁵ auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis die Ernennungsinstanz sie vom Grad oder der Funktion enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vgl. Art. 28

⁴ Vgl. Art. 30

⁵ Art. 3.2, Anhang 1 zur Feuerwehrverordnung

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Kader und Fachspezialisten dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

⁴ Die zuständige Ernennungsinstanz ist befugt, ungeeignete Kader und Fachspezialisten in ihrer Funktion und ihres Grades zu entheben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabepflicht zu unterstellen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 9 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den Mindestanforderungen gemäss Art. 8 FWW⁶ zu entsprechen.

² Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste persönliche Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu halten und diese entsprechend den Anordnungen des Feuerwehrstabes sowohl im Einsatz als auch während Aus- und Weiterbildungskursen sowie im Übungsdienst zu tragen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen ist bei Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst an die Feuerwehr zurück zu geben. Schäden an der persönlichen Ausrüstung, welche aufgrund von unsachgemässer Verwendung oder aufgrund der Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausserhalb des Feuerwehrdienstes entstanden sind, werden dem entlassenen Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellt.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 10 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind⁷,
- b) Auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) auf Gesuch hin Personen, deren geistige oder körperliche Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,

⁶ Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern (FWW), Anhang 2 - Weisungen für die Ausrüstung

⁷ Personen die ein öffentliches Amt ausüben (auf Stufe Exekutive oder Legislative), Angehörige der Orts- und der Kantonspolizei, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Angehörige der Staatsanwaltschaft, Angehörige von eidgenössischen, kantonalen oder regionalen / kommunalen Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen, Angehörige des Zivilschutzes, Mitarbeitende von Berufsfeuerwehren, Sanitätsdiensten, des Grenzwachtkorps sowie von Spitälern, Heimen, Strafanstalten und Werken (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser) insofern sie im regelmässigen Schichtdienst angestellt sind.

- e) Ehegatten, deren Ehepartner bereits aktiven Feuerwehrdienst leisten. Kann die Feuerwehr nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Angehörige von ortsansässigen Betriebsfeuerwehren.

Verlängerung des
aktiven
Feuerwehrdienstes

Art. 11 In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion in der Feuerwehr eingeteilt bleiben und aktiv Feuerwehrdienst leisten.

Entschädigung und
Besoldung

Art. 12 Die Entschädigung und Besoldung der Feuerwehrangehörigen werden in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.⁸

Kontrollführung

Art. 13 Über den Bestand, die Einteilung, die Aus- und Weiterbildung den Übungsbesuch der Feuerwehrangehörigen sowie über die Ersatzpflichtigen werden Kontrollen geführt. Die Kontrollführung⁹ wird in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -
daten

Art. 14 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen sowie auf der Webseite der Gemeinde bzw. der Feuerwehr zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigung

Art. 15 ¹ Der Besuch der publizierten Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind rechtzeitig schriftlich beim Feuerwehrsekretariat einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und Niederkunft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,¹⁰
- e) andere wichtige Gründe.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

⁸ Die bisherige Regelung im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder, Fassung vom 26. Oktober 2006, wird aufgehoben bzw. durch die Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement ersetzt.

⁹ Für die Kontrollführung bestehen kantonale Vorgaben und Richtlinien (Feuerwehradministrationssystem der Gebäudeversicherung Bern)

¹⁰ Militär- und Zivildienst, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse (Ausübung eines öffentlichen Amtes), durch den Arbeitgeber bescheinigte beruflich bedingte Ortsabwesenheit bzw. durch den Arbeitgeber bestätigte Schicht- und Überzeitarbeit, belegbare Ferienabwesenheit, Notfälle aller Art

⁵ Feuerwehrangehörige, welche Übungen unentschuldigt fernbleiben oder deren Entschuldigungen für Übungsabsenzen vom Feuerwehrstab nicht anerkannt werden, können, insofern diese die versäumte Übung nicht nachholen, mit Busse bestraft werden. Die Details zum Bussenwesen werden in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 16 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer oder Eigentümerinnen vorgängig zu orientieren.

Einsatzführung

Art. 17 ¹ Die Einsatzführung an der Einsatzstelle, in Bezug auf die Feuerwehrbelange, obliegt grundsätzlich dem Feuerwehrkommandanten. Die Einsatzführung kann an einen Einsatzleiter¹¹ delegiert werden.

² dem Einsatzleiter unterstehen im Einsatz auch auswärtige Feuerwehren, sofern diese im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfeleistung an der Einsatzstelle tätig sind. Die auswärtigen Feuerwehren dürfen die Einsatzstelle nicht ohne die Zustimmung des Einsatzleiters verlassen.

Einsatz von Sonderstützpunktfeuerwehren

Art. 18 Gemäss Art. 12 Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) übernimmt bei Öl- und ABC-Ereignissen, bei Einsätzen auf Bahnanlagen, bei Unfällen mit Personenrettung oder bei Grosstierrettungen der Einsatzleiter der auf der Einsatzstelle eintreffenden Sonderstützpunktfeuerwehr¹² die Einsatzführung von der örtlichen Einsatzleitung.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 19 ¹ Für ortsansässige Betriebsfeuerwehren ist in Absprache mit der Feuerwehr und dem zuständigen Feuerwehrinspektor der Gebäudeversicherung Bern ein Organisationsreglement zu erstellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die Kantonalen Gesetzgebungen.

³ Auf Aufforderung haben die ortsansässigen Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 20 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sogenannte zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der bernischen Gemeindeverordnung (GV)¹³ vom 16. Dezember 1998, Fassung vom 17.10.2012, zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 hievor.

¹¹ Chargierte Offizierin oder Offizier der Feuerwehr

¹² Sonderstützpunktfeuerwehr für Öl-, ABC-Wehr, Personenrettung bei Unfällen (A-Stützpunkt), Bahnanlagen, Grosstierrettung

¹³ BSG 170.11

Spezialfinanzierung	<p>Art. 21 ¹ Die gemäss Art. 1 hievor genannten Aufgaben der Feuerwehr sind mittels der Spezialfinanzierung Feuerwehr grundsätzlich selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>² Ertragsüberschüsse der Feuerwehrrechnung sind als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr, Aufwandüberschüsse der Feuerwehrrechnung als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu bilanzieren.</p> <p>³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung sind allfällige Verpflichtungen zu tilgen bzw. allfällige Vorschüsse abzutragen.</p> <p>⁴ Hievor genannte Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen.</p>
Ertrag	<p>Art. 22 ¹ Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilden:</p> <p>a) Feuerwehr-Ersatzabgaben,</p> <p>b) Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge der Gebäudeversicherung Bern,</p> <p>c) Benützungsgebühren¹⁴ und Verkaufserlöse,¹⁵</p> <p>d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,¹⁶</p> <p>e) Rückerstattungen von verrechenbaren Einsatzkosten,¹⁷</p> <p>f) Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen,</p> <p>g) Bussgeldeinnahmen,</p> <p>h) Zinsen aus Forderungen (Vorschüsse) der Spezialfinanzierung Feuerwehr gegenüber der Gemeinde.</p>
Verwendungszweck von Erträgen	<p>² Feuerwehr-Ersatzabgaben, Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge der Gebäudeversicherung Bern sowie alle übrigen Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr dürfen ausschliesslich für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>
Aufwand	<p>³ Der Aufwand der Spezialfinanzierung Feuerwehr umfasst:</p> <p>a) sämtliche Betriebskosten der Feuerwehr,</p> <p>b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen,</p> <p>c) Zinsen für Forderungen (Verpflichtungen) der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr.</p>
Feuerwehersatz-abgaben	<p>Art. 23 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für Dauer ihrer Feuerwehrdienstpflicht (vgl. Art. 2) eine Feuerwehr-Ersatzabgabe.</p>

¹⁴ Feuerwehrverordnung (FWV), Anhang Gebührenordnung

¹⁵ Im Zusammenhang mit der Nutzung oder dem Verkauf von nicht mehr benötigten Feuerwehrinfrastrukturen, -fahrzeugen, -material und -geräten sowie -ausrüstungen

¹⁶ Feuerwehrverordnung (FWV), Anhang Gebührenordnung

¹⁷ Einsatz als Ortsfeuerwehr, als Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen (PbU) oder Einsatz im Sinne der nachbarschaftlichen Hilfeleistung

² Die Feuerwehr-Ersatzabgabe entspricht einem Prozentsatz der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen, sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz sowie den minimalen und maximalen Betrag der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest. Die Feuerwehr-Ersatzabgabe darf derzeit den Betrag von Fr. 450.- bzw. den später vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte und in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare,¹⁸ bei welchen sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann feuerwehrpflichtig sind, beide jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴ Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von dieser befreit, bezahlen in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare die Ersatzabgabe basierend auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁵ Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Ersatzabgabe in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Befreiung von der
Feuerwehr-
Ersatzabgabe

Art. 24 Von der Bezahlung einer Feuerwehr-Ersatzabgabe befreit sind

- a) Personen, die gemäss Art. 10 Bst. a, d, e und f von der aktiven Dienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Art. 9 Bst. a, aufgeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Art. 10 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.

Gebühren

Art. 25 Der Gemeinderat erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren:

- a) von Personen, die gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen,
- b) gemäss Art. 31 Bst. b FFG von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) gemäss Art. 31 Bst. c FFG von Betreibern von Gefahrenmelde- / Alarmanlagen, welche infolge von wiederholten Fehl- und Täuschungsalarmen oder technischen Defekten zu unnötigen Einsätzen führen.

¹⁸ Gilt gleichermassen auch für Personen (ungetrennte Partner), die in eingetragener Partnerschaft leben

Einsatzkosten

Art. 26 ¹ Einsatzkosten der Feuerwehr können von der Gemeinde eingefordert werden:

- a) gemäss Art. 32 Abs. 1 FFG vom Verursacher, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde,
- b) gemäss Art. 32 Abs. 2 FFG bei Sondereinsätzen¹⁹ sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, dies auch ohne Nachweis eines Verschuldens.

² Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden (nachbarschaftliche Hilfe) kann eine angemessene Entschädigung²⁰ verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 27 Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) definiert gestützt auf die kommunale Risiko- und Gefahrenanalyse sowie auf die kantonalen Vorgaben²¹ die zu erfüllenden Schutzwertziele sowie die Leistungsstandards im Bereich Feuerwehr
- c) legt basierend auf den definierten Schutzwertzielen und Leistungsstandards im Bereich Feuerwehr sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) fest, dies unter Berücksichtigung der übrigen kommunal und regional verfügbaren Einsatzmittel,
- d) erlässt die erforderliche Feuerwehrverordnung inkl. Anhänge zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten der Feuerwehr und deren oder dessen Stellvertreter,
- f) ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission die Mitglieder des Feuerwehrstabes sowie die Offiziere der Feuerwehr und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- g) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen²² der Angehörigen der Feuerwehr fest,
- h) stellt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sicher, welche auf den aktiven Feuerwehrdienst zurück zu führen sind, ebenso stellt er sicher, dass die Feuerwehrangehörigen im Dienst auch im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht versichert sind,
- i) erlässt gemäss Art. 25 hievore eine Gebührenordnung,²³

¹⁹ Vgl. Art. 17 FFG

²⁰ Für die Entschädigung von nachbarschaftlichen Hilfeleistungen bestehen kantonale Richtlinien bzw. Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern für die Verrechnung

²¹ Vgl. Feuerwehrweisungen (FWW) sowie Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) der Gebäudeversicherung Bern

²² Feuerwehrverordnung (FWV), Anhang Entschädigungs- und Beförderungsordnung

²³ Feuerwehrverordnung (FWV), Anhang Gebührenordnung

- j) genehmigt Vereinbarungen betreffend der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr mit anderen Gemeinden,²⁴
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- l) kann einzelne Aufgaben gemäss Art. 27 Bst. a – k an die Sicherheitskommission delegieren.

2. Sicherheitskommission

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 28 Die Sicherheitskommission:

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Belangen gemäss Art. 27 Bst. a – k hievor,
- b) erfüllt die ihr in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement zugewiesenen Aufgaben,
- c) beurteilt und entscheidet auf Antrag des Feuerwehrstabes, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Feuerwehr-Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
- d) beurteilt und entscheidet auf Antrag des Feuerwehrstabes, über Gesuche um Befreiung aus der Feuerwehrpflicht,
- e) kann Aufgaben gemäss Art. 29 Bst. a – d hievor an den Feuerwehrstab delegieren.

3. Feuerwehrstab

Zusammensetzung

Art. 29 ¹ Der Feuerwehrstab wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Er umfasst max. 11 Mitglieder

³ Dem Feuerwehrstab gehören an:

- a) von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant (Vorsitz) sowie deren oder dessen Stellvertreter
- b) die Offiziere (Of) und höheren Unteroffiziere (Uof)
- c) der Protokollführer

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 30 Die Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrstabes werden in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.

4. Feuerwehrsekretariat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 31 Die Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrsekretariats werden in der Feuerwehrverordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.

²⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 2, Feuerwehraufgaben der Sitzgemeinde in den Anschlussgemeinden

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Feuerwehrreglements oder gegen die Feuerwehrverordnung werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, sofern er die Aufgabe nicht delegiert hat.

² Bussengelder sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Feuerwehrreglement vom 09.12.2004 mit all seinen Anhängen.

Inkrafttreten

Art. 34 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Feuerwehrreglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 33 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.

Münchenbuchsee, 26.03.2015

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Arduino Lavina

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 14 vom 3. April 2015 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig
